Betr.: Friedhofssatzungen der Gemeinden Sehlem und Esch

Die Satzungen

- a) über das Friedhofs- und Bestattungswesen
- b) über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof vom 21. Februar 1972 gelten aufgrund def öffentlich-rechtlichen Voreinstellung der Gemeinden Esch und Sehlem vom 15.2.1972 auch für das Gebiet der Gemeinde Esch. 2.12.1982

Die Originalsatzungen befinden sich in der Satzungssammlung der Gemeinde Sehlem.

Offentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeinderäte Esch und Sehlem von 02.03. bav. 02.02.1982 und des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde Sehlem von 11.07.1982 wird gem. 9 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976.

avischen

der Ortegemeinde Sehlem (Friedhofsstandert),

der Ortogomeinde Each und

der katholischen Kirchengeseinde Sehlem

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen:

5 1

Die Ortsgemeinden Sehlem und Esch unterhalten auf den Parmellen Gemarkung Sehlem, Flur 9 Nrn. 69/2, 78/2, 77/2 und 73 einen gemeinsamen Friedhof mit Leichenhalle.

Friedhof und Leichenhalle sind gemeinsanes Eigentum der Ortagemeinden Eech und Sehlem; entsprechende Eintragungen mind im Grundbuch erfolgt. Der Anteil der Ortagemeinde Esch beträgt 1/3, der Anteil der Ortagemeinde Sehlem 2/3.

Die Friedhofsordnung ist durch Satzung von 21.02.1972 geregelt. Friedhofsgebühren werden entsprechend der Satzung von 21.02.1972 in der Fassung von 22.09.1981 erhoben.

Von der kathelischen Kirchengemeinde Sehlen wird auf dem angrenmenden Grundstück Flur 9 Hr. 69/1 obenfalls ein Friedhof unterhalten.

5 2

Um ein einheitliches Friedbofgrecht auf den bestehenden Friedböfen zu erhalten, erkennt die katholische Kirchengemeinde Sehlen durch Beitritt zu diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag die mit Eustimmung der Ortsgemeinde Each von der Ortsgemeinde Sehlem erlassenen Satzungen über die Ordnung auf dem Friedhof und die Gebührenregelung an. Diese und evtl. später hierzu erlassene Anderungssetzungen gelten somit ab Sechtswirksamkeit dieses Vertrages auch für den pfarrgemeindeeigenen Friedhof.

9 3

Die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe und der Leichenhalle obliegen bei Hostenbeteiligung der Ortegemeinde Each und der Kirchengemeinde Sehlem gem. 55 4 ff. der Ortagemeinde Sehlem.

Sur Schaffung neuer Anlagen und sur Durchführung vertverbessarzder Haßnahmen bedarf die Ortagemeinde Sehlem der Zustimmung der Ortagemeinde Esch. Seweit sie sich auf den pfarrgemeindeeigenen Priedhof beziehen, ist lediglich die Zustimmung der Pfarrgemeinde Sehlem erforderlich.

9 4

An den laufenden Kosten der Unterhaltung des gemeindlichen Friedhofs und der Leichenhalle beteiligen sich die Ortegemeinde Sehlem mit swei Brittel und die Ortegemeinde Esch mit einem Brittel. Die Unterhaltungskosten des pfarrgemeindeeigenen Friedhofes trägt die Kirchengemeinde Sehlem.

9 5

Einnahmen und Ausgaben für den gemeindlichen Friedhof und die Leichenhalle sind im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Sehlen Bu veranschlagen und zum Bechnungsabschluß jährlich absurechnen. Die Beteiligung richtet sich nach § 3 dieser Vereinbarung. Die Ortsgemeinde Sehlen ist berechtigt, im Laufe des Jahres in angewessener Höhe Abschlagsehlungen von der Ortsgemeinde Esch zu verlangen. Anfallende Kesten für den pfarrgemeindesigenen Priedhof sind unmittelbar von der Kirchengemeinde Sehlem Bu übernehmen.

8 6

Der Rücktritt eines Vertragspartners von diesem Uffentlichrechtlichen Vertrag ist schriftlich gegenüber der Verbandagemeindeverwaltung Wittlich-Land mit einer Frist von einem Honat zu erklären. Uber den finanziellen Ausgleich bei Auflösung dieser Vereinbarung bzw. Rücktritt einer Ortsgemeinde, der sich im wesentlichen an der Kostenbeteiligung bezüglich der Einrichtung des gemeindlichen Friedhofes und der Leichenhalle orientieren soll, haben sich die beiden Ortsgemeinden auseinanderzusetzen. Die getroffene Vereinbarung hierüber bedarf der Genehmigung der Kommunalaufzichtsbehörde.

9 7

Dieser Vertrag erfolgt für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofes mit Leichenhalle der Ortagemeinden Sehlem und Esch sowie der Kirchengemeinde Sehlem. Sie wird nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Ortagemeinden Sehlem und Esch vom 15.02.1972 außer Kraft.

98

Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten:

- die Ortsgemeinden Sehlem und Esch
- die Kirchengemeinde Sehlem
- die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- die Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Schlem, den 30. U. Pl

Ortogemeinde Sehlem

Ortabilrgermeister

Esch, den 30, 11, 1982

Muss

Ortagemeinde Each

Ortablingermeiator

Sehlen, den _

Katholische Kirchengemminde

Schlen



□ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich - Postfach 1420 - 5560 Wittlich □

Verbandsgemeindeverwaltung Verbandsgemeinde

Verwaltungsgebäude

Kurfürstenstraße 16

* Auskunft erteilt

Herr Pütz

Zimmer-Nr.

E 119

Telefon-Durchwahl

14-330

Wittlich-Land

5560 Wittlich

Ihre Zeichen 0.11-730-

Ihr Schreiben vom 02.11.1982 Unser Zeichen (Bitte stets angeben) 1.10-001-47 PU/MU

Datum

10. Nov. 1982

01

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen den Ortsgemeinden Sehlem und Esch sowie der Katholischen Kirchengemeinde Sehlem für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofes mit Leichenhalle in der Ortsgemeinde Sehlem gemäß den §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes vom 25.05.1976

Wallich - Land

Eing. 12. Nov. 198/2

Von dem Inhelt des öffentlich-rechtlichen Vertrages haben wir Kenntnis genommen. Von seiten der Kommunalaufsicht bestehen gegen die getroffenen Vereinbarungen keine Bedenken. Der Vertrag bedarf keiner kommunalaufsichtlichen Genehmigung.

Die Vertragsausfertigung ist wieder beigefügt.

In Vertretung:



Telefon (Vermittiung) (06571) 141 Telex

Postscheck Köln (BLZ 37010050) 11185-500 Banken Kreissparkasse Bernhastel-Wittlich (BLZ 587 51230) 600 151 33



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Esch			
***************************************	am 06.04.1988		
Gemeinderat Zahl: 7	Anwesend: 4		
Punkt 4 der Tagesordnung, betr.:	Änderung der Friedhofsgebührensatzung (Zustimmung zum Beschluβ des Gemeinderates Sehlem)		

Beschluß:

Die Gemeinden Sehlem und Esch haben mit der Kirchengemeinde Sehlem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Friedhofs geschlossen. Danach bedürfen vom Gemeinderat beschlossene Satzungen der Zustimmung der Ortsgemeinde Esch.

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am 05.04.1988 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen. Der Inhalt der Satzung wurde dem Gemeinderat bekanntgegeben. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Satzung zuzustimmen.

Beschlußfassung: einstimmig

Außerdem stimmt der Gemeinderat Esch der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.1987 zu. Ein zustimmender Beschluß ist bisher nicht gefaßt worden.

Beschlußfassung: einstimmig

Die Satzungen sind Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlagen beigefügt.

1.4

			/ - (
ogeme.			
Die Mentigkeit des Auszuge	s wird beglaubigt. Gleichz	eitig wird die Ordnungsm	äßigkeit des Beschlusses
pascheinigt. +	Wittlich	den 14.84.1988) .
4 celian = 10	O Design and the second	Im Auftrage	le

A. Sannanburg, Trier. Bestell-Nr. 1.048 (A 4)

III

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung d	es Gemeinderates Esch
MARK AND	am 31.10.1990
Gemeinderat Zahl:7	Anwesend: 7
Punkt 7 der Tagesordnung, betr.:	Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sehlem (Zustimmung der Ortsgemeinde Esch)
Beschiuß:	

Die Gemeinden Sehlem und Esch haben mit der Kirchengemeinde Sehlem einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamen Friedhofs geschlossen. Danach bedürfen Gemeinderat Sehlem beschlossene Satzungen der Zustimmung der Ortsgemeinde Esch.

Der Gemeinderat Sehlem hat in seiner Sitzung am o7.11.1989 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen. Der Inhalt der Satzung wurde dem Gemeinderat bekanntgegeben. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, der vom Gemeinderat Sehlem beschlossenen Satzung zuzustimmen.

Die Satzung ist Bestandteil dieser Niederschrift und als Anlage beigefügt.

Beschlußfassung: einstimmig

1.4

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses beschemigt

Wittlich